

Synopse 2

Anpassungen bei der Anwaltsaufsicht: Teilrevision des Gebührentarifs (GT)

	Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2020/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. März 2020) wird wie folgt geändert:
§ 31 Anwaltskammer ¹ Die Anwaltskammer erhebt folgende Gebühren: a) Eintragung und Löschung im kantonalen Anwaltsregister oder in einer gesetzlich vorgesehenen Liste 400 b) andere Entscheide 100-10'000	a) Entscheide betreffend Eintragung oder Löschung im kantonalen Anwaltsregister oder in einer gesetzlich vorgesehenen Liste: 1. Eintragung, wenn keine besonderen Abklärungen erforderlich sind, oder Löschung auf eigenes Gesuch 400 2. Eintragung, wenn besondere Abklärungen erforderlich sind, oder Löschung nicht auf eigenes Gesuch 400-10'000
§ 94 Notariat	

<p>¹ Die Gebühren betragen für die</p> <p>a) Ermächtigung zur Ausübung des Notariates 250</p> <p>b) Befreiung eines Notars von der Schweigepflicht 100-2'000</p> <p>c) Löschung der Ermächtigung zur Ausübung des Notariats 350</p> <p>d) Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung 100-2'000</p> <p>e) Eintragung und Löschung eines Notars im Schweizerischen Register der Urkundspersonen 200</p>	<p>a) Ermächtigung zur Ausübung des Notariats:</p> <p>1. wenn keine besonderen Abklärungen erforderlich sind 250</p> <p>2. wenn besondere Abklärungen erforderlich sind 250-10'000</p> <p>c) Löschung der Ermächtigung zur Ausübung des Notariats:</p> <p>1. auf eigenes Gesuch 350</p> <p>2. nicht auf eigenes Gesuch 350-10'000</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Daniel Urech

	<p>Präsident</p> <p>Dr. Michael Strebel Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>